



VOLKSANWALTSCHAFT

An das
Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
Abteilung IV/SCH1
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Die Vorsitzende

Sachbearbeiter/-in:
MR Dr. Martin Hiesel

Geschäftszahl:
VA-6100/0008-V/1/2014

Datum: **17. JULI 2014**

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Eisenbahngesetz 1957
und das Unfalluntersuchungsgesetz geändert werden

Stellungnahme der Volksanwaltschaft
zu GZ BMVIT-210.501/0005-IV/SCH1/2014

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Volksanwaltschaft erstattet zum vorliegenden Begutachtungsentwurf nachstehende Stellungnahme:

In Bauartgenehmigungsverfahren für Schienenfahrzeuge ist an die Stelle der früher vorgesehenen Begutachtung durch Amtssachverständige durch eine Novelle des Eisenbahngesetzes 1957 (im Folgenden: EisbG) die Vorlage von externen Gutachten getreten. § 32a Abs. 3 EisbG i.d.F. BGBl I Nr. 125/2006 sieht vor, dass solche Gutachten zum Beweis vorzulegen sind, ob das Schienenfahrzeug (oder das veränderte Schienenfahrzeug), dem eine Bauartgenehmigung für die Inbetriebnahme erteilt werden soll, unter verschiedenen, im Gesetz näher bezeichneten Aspekten „dem Stand der Technik“ entspricht. Für das oder die Gutachten gilt zufolge § 32a Abs. 3 letzter Satz leg. cit. „die widerlegbare Vermutung der inhaltlichen Richtigkeit“.

Mit Erkenntnis vom 2. Oktober 2013, G 118/12, hat der VfGH die wortidentische Regelung in § 31a Abs. 1 EisbG als verfassungswidrig aufgehoben. Der VfGH begründete dies damit, dass es mit dem Rechtsstaatsprinzip und mit Art. 11 Abs. 2 B-VG unvereinbar ist, der für die Erteilung einer eisenbahnrechtlichen Bewilligung zuständigen Behörde auf diese Weise die Verantwortung für eine eigenständige Tatsachenfeststellung zu entziehen.

Im Lichte dieses Erkenntnisses muss nach Auffassung der VA auch von der Verfassungswidrigkeit der Bestimmung des § 32a Abs. 3 letzter Satz EibG, die mit der vom VfGH aufgehobenen Regelung wortident ist, ausgegangen werden.

Die Volksanwaltschaft ist der Auffassung, dass im Rahmen der nunmehr geplanten Änderung des EibG § 32 a Abs. 3 letzter Satz leg. cit. ersatzlos aufgehoben werde sollte, um die verfassungskonforme Abwicklung von Bauartgenehmigungsverfahren sicherzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

Die Vorsitzende:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'G. Brinek', written in a cursive style.

Volksanwältin Dr. Gertrude BRINEK